

# Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Forstamt Beerfelden  
22.11.2023

# Gliederung

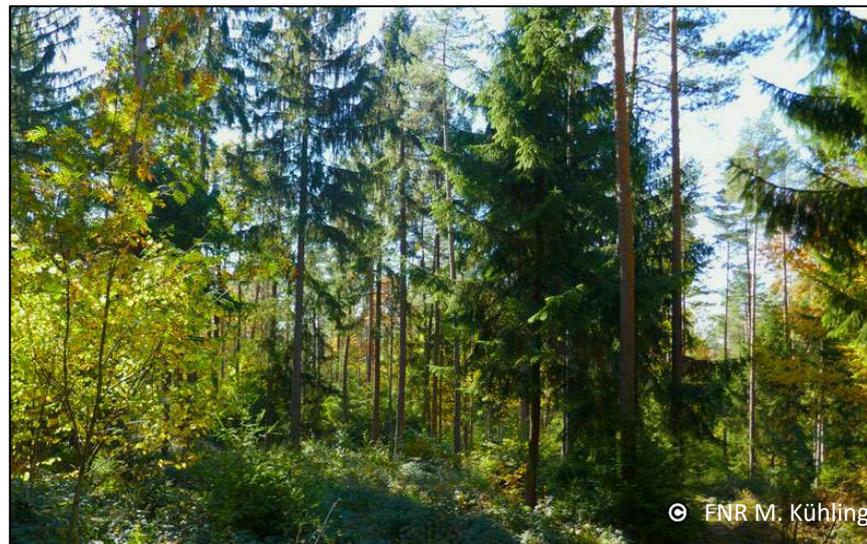
- 1) Eckpunkte der Förderrichtlinie
- 2) Kriterien und ihre Auswirkungen
- 3) Berechnung der Zuwendungshöhe
- 4) Fragen und Antworten
- 5) Weiterführende Informationen



© FNR

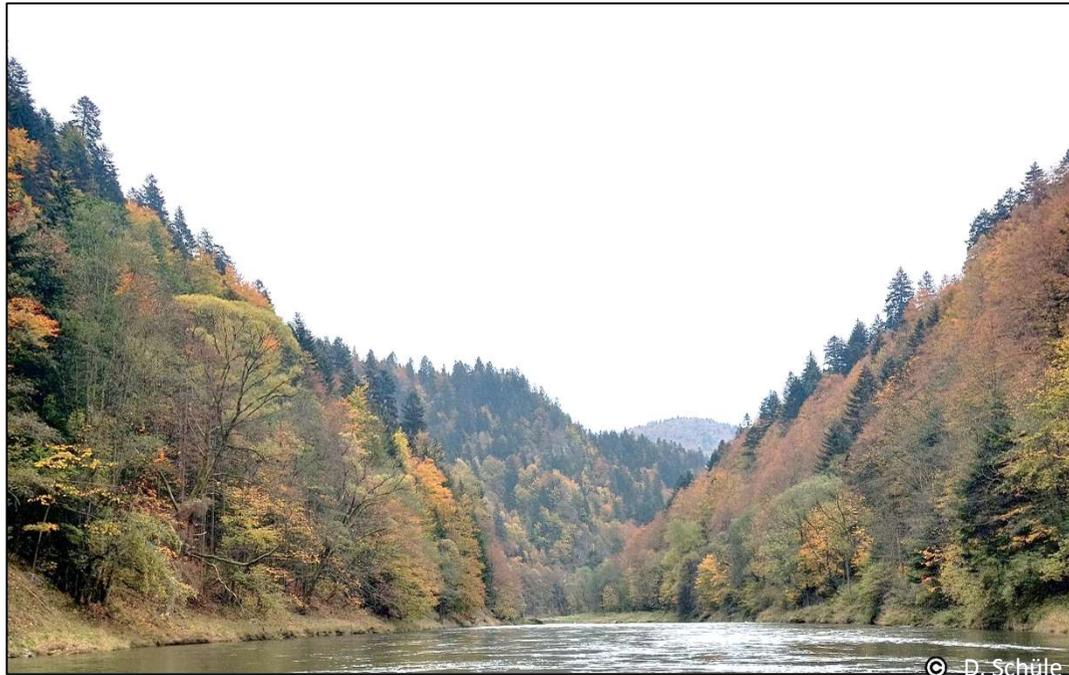
# 1) Eckpunkte der Förderrichtlinie

- Grundlage der Förderrichtlinie sind 12 Bewirtschaftungskriterien, deren Ziel es ist die Widerstandsfähigkeit der Wälder gegen die Folgen des Klimawandels zu stärken und zu verbessern
- Bewirtschaftungskriterien sind über einen Zeitraum von 10 bzw. 20 Jahren bindend wenn die Förderung in Anspruch genommen wird. Nutzungsunterlassung auf 5% der Waldfläche ist für Privatwaldbesitzer  $\geq 100$  ha obligatorisch und muss für 20 Jahren gewährleistet werden.
- Zuwendung flächenbezogen von bis 100 €/ha möglich aber abhängig von der zuwendungsfähigen Waldfläche pro Betrieb, der Durchführung des 12. Kriteriums der Richtlinie (natürliche Waldentwicklung) und bereits gewährter öffentlicher Förderungen.



# 1) Eckpunkte der Förderrichtlinie

- Bei nicht Einhaltung der Kriterien müssen die vollen Zuwendungen verzinst zurückgezahlt werden.
- Zuwendungen aus dem Förderprogramm sind seit Mitte 2023 nicht mehr als „De-minimis“-Beihilfe kategorisiert.
- Es erfolgen Abzüge von den Zuwendungen, wenn für die Waldflächen bereits Maßnahmen (bspw. „Erhalt von Totholz“) durch andere öffentliche Förderprogramme gefördert wurden.



## 2) 1.-3. Kriterium

1. **Verjüngung des Vorbestandes** (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder **Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum** vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. **Naturverjüngung hat Vorrang**, sofern klimaresiliente und zu 51% standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. **Bei künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der der NW-FVA einzuhalten, dabei ist ein Anteil von 51% standortheimischen Baumarten einzuhalten.

**Was bedeutet das für Sie?**

**Kriterium 2 ist in einem Fichtenbetrieb wie der Oberzent kritisch!**

**Vorschlag hierzu: Kontaktaufnahme mit PEFC Auditor durch Stadt!**



©

## 2) 4. Kriterium

- 4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen von bis zu 0,3 ha.**

**Was bedeutet das für Sie?**

**Kein Problem! Kann einem aktiven Baumartenwandel entgegenstehen!!**



©

## 2) 5. Kriterium

5. **Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

**Was bedeutet das für Sie?**

**Wird seit Jahren gemacht!**



## 2) 6. Kriterium

6. **Verzicht von flächigen Nutzungen ab 0,3 ha.** Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

**Was bedeutet das für Sie?**

**Kann ein Problem bei Käferaufarbeitung sein. Behördliche Anordnung vorausgesetzt.**



## 2) 7. Kriterium

- 7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen. (Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen können als Anhalt für Altbestände genutzt werden).

**Was bedeutet das für Sie?**

**Kein Problem!**

**Eventuell Thema des Waldschutzes (Waldbrand)**



©

## 2) 8. Kriterium

- 8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben.** Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

**Was bedeutet das für Sie?**

**Dies bedeutet einen enormen Arbeitsaufwand!!!**

**12.500 Habitatbäume in 2 Jahren sind aufzuweisen.**

**Einsatz städtischer FW??????**

**12.500 Bäume die nicht genutzt werden dürfen!**

**Wertverlust muss berechnet werden!**

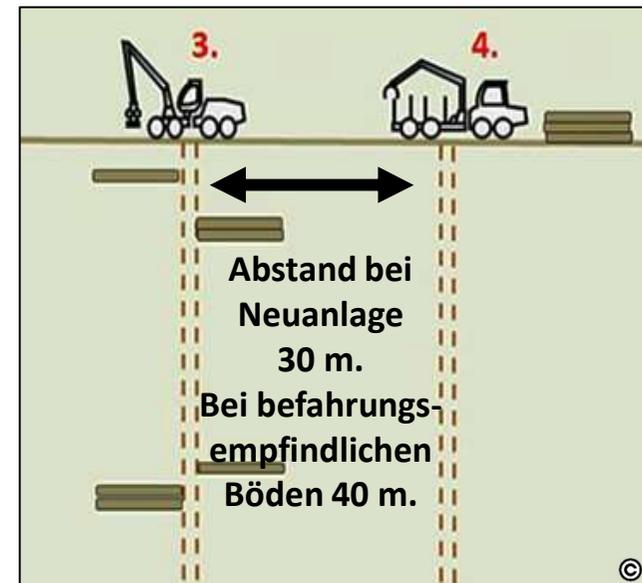


## 2) 9. Kriterium

9. **Bei Neuanlage von Rückegassen** müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Was bedeutet das für Sie?

Kein Problem!



## 2) 10. Kriterium

**10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.** Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

**Was bedeutet das für Sie?**

**PSM derzeit noch „Ultima Ratio“**

**Behördliche Anordnung möglich.**



## 2) 11. Kriterium

- 11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung**, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

**Was bedeutet das für Sie?**

**Anzahl, Ausformung und vor allem  
entstehende Kosten sind unbekannt!**



## 2) 12. Kriterium

**12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche.** Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

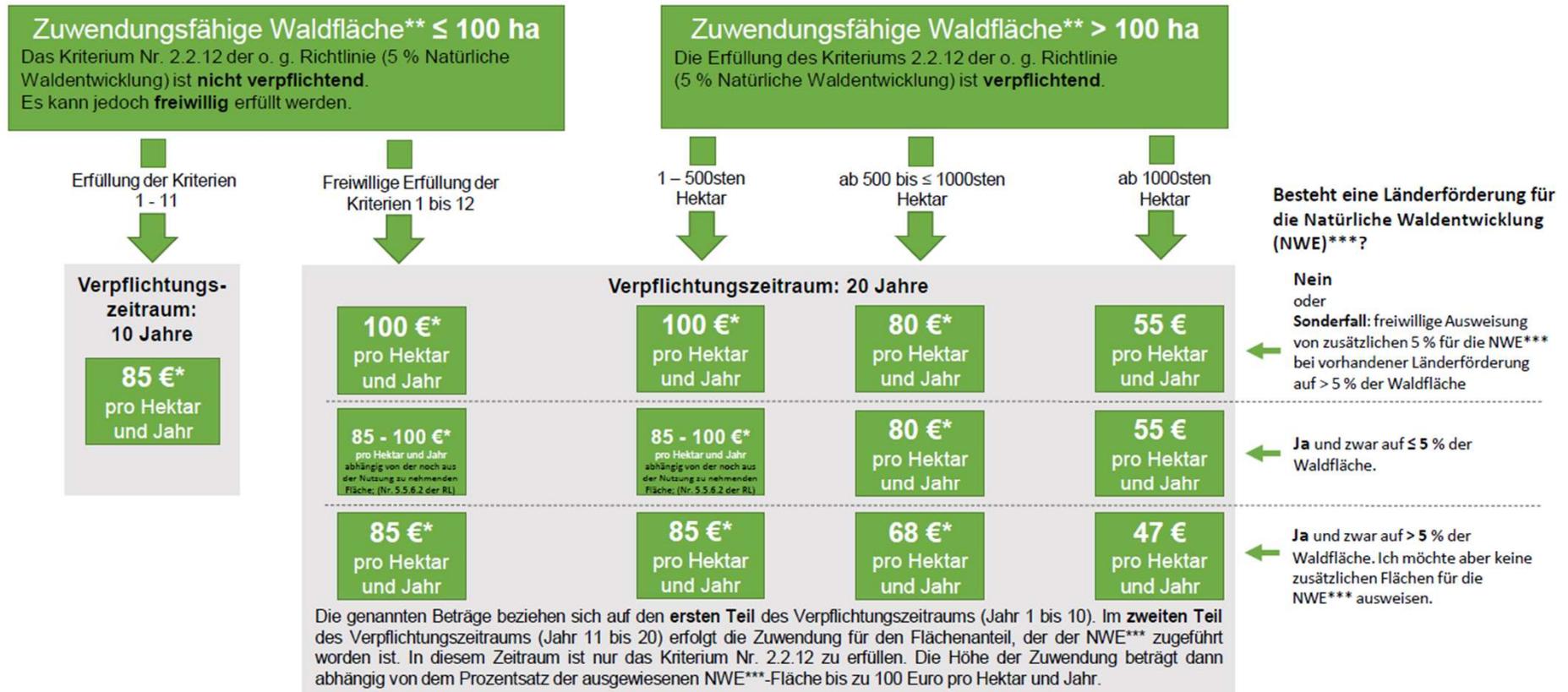
**Was bedeutet das für Sie?**

**Bedeutet für Oberzent ca. 125 ha Stilllegung!!**

**Finanzieller Verlust muss pro Fläche kalkuliert werden.**



### 3) Berechnung der Zuwendungshöhe



\* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme; \*\* Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht); \*\*\* Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie [www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente](http://www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente).

## 4) Fragen und Antworten

- **Was wird gefördert?**

Maßnahmen eines klimaangepassten Waldmanagements, die **über gesetzliche und über derzeit bestehende Zertifizierungskriterien hinausgehen.**

- **Wer wird gefördert?**

**Natürliche oder juristische Personen**, die Wald in Deutschland bewirtschaften. Nach der Bewilligung ist ein **Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über klimaangepasste Waldbewirtschaftung** entsprechend der Richtlinie zu erbringen.

- **Wie lange ist die Bindungsfrist/der Verpflichtungszeitraum?**

Die **Bindefrist beträgt 10 bzw. 20 Jahre**, abhängig davon, ob das Kriterium 12 der Richtlinie (natürliche Waldentwicklung) erfüllt wird. Für **Bewirtschafter größerer Betriebsflächen (> 100 ha) ist die Erfüllung des Kriteriums 12 und damit eine Bindefrist von 20 Jahren verpflichtend.** Für Waldbesitzende deren **Waldfläche 100 ha nicht überschreitet, ist dieses Kriterium eine freiwillige Maßnahme.**

## 4) Fragen und Antworten

- **Wie wird der Antrag gestellt?**

Die **Antragstellung erfolgt in zwei Schritten**: der Datenerfassung und der eigentlichen Antragstellung.

**1. Schritt:** Die Datenerfassung erfolgt **ausschließlich online** über die Seite **[www.klimaanpassung-wald.de](http://www.klimaanpassung-wald.de)**. Antragstellende können, wenn z. B. keine Internetanbindung oder keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, einen Bevollmächtigten beauftragen, der die Datenerfassung sowie die Antragstellung durchführt und die Zuwendung abwickelt.

**2. Schritt:** Nach der Datenerfassung erhalten Sie per Mail eine Eingangsbestätigung sowie verschieden Dokumente, darunter auch das Antragsformular, das Sie unterschrieben per Post an die FNR zurücksenden müssen.

- **Welche der beiden Online-Anträge muss gewählt werden?**

Einen Antrag für **juristische, rechtsfähige Personen** stellen zum Beispiel: Unternehmen, Vereine, Organisationen und Zusammenschlüsse, Gbr, Kommunen und Landkreise

Einen Antrag für **natürliche Personen** stellen zum Beispiel: Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erben-/Besitzgemeinschaften.

## 4) Fragen und Antworten

- **In welchen Fällen muss die Zuwendung zurückgezahlt werden?**

Die Zuwendung **muss vollständig oder teilweise zurückgezahlt** werden, wenn:

- sich die **Bewilligungsfläche durch Flächenabgabe verringert**,
- der Zuwendungsempfänger die **Einhaltung der Kriterien nicht mehr oder nicht durchgehend während der Bindungsfrist nachweisen kann**. Die Einhaltung der Kriterien ist über ein PEFC-Zusatzmodul oder eine Bescheinigung einer anderen anerkannten Zertifizierungsorganisation (z.B. FSC) nachzuweisen. **Kommt der Zuwendungsempfänger dem jährlichen Nachweis nicht nach, wird die erhaltene Zuwendung verzinst zurückgefordert.**
- bei der **Antragstellung falsche Angaben gemacht** wurden.

- **Wer prüft die Einhaltung der Kriterien?**

Im Rahmen **regelmäßiger Audits überprüfen die Zertifizierer die Einhaltung** der Kriterien. Der **jährliche Nachweis der fortbestehenden Zertifizierung ist Voraussetzung für die jährliche Auszahlung** der Zuwendung. **Die fehlende Einreichung des Nachweises führt zur Rückforderung der gesamten Zuwendung.**

## 4) Fragen und Antworten

- **Muss ein Antrag für die gesamte bewirtschaftete Fläche beantragt werden oder kann auch eine Beantragung für Teilflächen erfolgen?**

Für **Teilflächen kann die Zuwendung nicht beantragt** werden. Eine Zuwendung wird **nur gewährt, wenn sich der Antrag auf die gesamte, vom Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaftete Waldfläche** bezieht. Der Nachweis der bewirtschafteten Fläche erfolgt über den Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der SVLFG..

## 5) Weiterführende Informationen

- **Homepage:** <https://www.klimaanpassung-wald.de/>
- **Auflistung der Kriterien:** <https://www.klimaanpassung-wald.de/hintergrund>
- **Glossar:** <https://www.klimaanpassung-wald.de/service/glossar#c46428>
- **Online-Antrag:** <https://www.klimaanpassung-wald.de/online-antrag>, <https://www.klimaanpassung-wald.de/online-antrag/vom-antrag-zur-auszahlung>
- **Relevante und hilfreiche Dokumente zum Förderantrag:** <https://www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente>
- **Videoanleitung zur Antragstellung für natürliche Personen:** <https://www.klimaanpassung-wald.de/service/videoanleitung>
- **FAQs:** <https://www.klimaanpassung-wald.de/faq>
- **Pressemitteilung:** <https://www.klimaanpassung-wald.de/service/aktuelles/foesl>
- **E-Mail (vorzugsweise!):** [klimaanpassung-wal@fnr.de](mailto:klimaanpassung-wal@fnr.de)  
Bitte geben Sie bei **jeder E-Mail Ihre Antragsnummer** an.
- **Telefonische Sprechzeiten** unter +49 3843 6930-600:  
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 14:00 Uhr  
Freitags: 9:00 bis 11:00 Uhr.  
An Feiertagen ist die telefonische Hotline nicht erreichbar.

Haben Sie  
noch Fragen ?

**Vielen Dank**  
für Ihre  
**Aufmerksamkeit**